



ABKOMMEN DER EUROPÄISCHEN SOZIALPARTNER DER LÄNDLICHEN DIENSTLEISTUNGEN

zur Schaffung einer Einheitlichen Grundlage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für eine Fortbildung zur geprüften Fachkraft für ländliche Dienstleistungen (Fortbildungsvoraussetzung: Fachkraft als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer oder Fachkraft als Landmaschinenmechaniker oder adäquat anerkannte Berufsabschlüsse auf nationalen Ebenen) ¹

- vom 26. April 2007 -

Die Sozialpartner des Sektors der Ländlichen Dienstleistungen, **CEETAR** für die Arbeitgeberseite und **EFFAT** für die Arbeitnehmerseite,

- sind die einzig repräsentativen Vertreter dieses Sektors in Europa und vertreten etwa 75.000 Betriebe der ländlichen Dienstleistungen (Lohnunternehmen) mit rund 380.000 Beschäftigten,
- vertreten Betriebe und Beschäftigte, die zu einer besseren Entwicklung der ländlichen Räume in Europa beitragen und tagtäglich vielfältige Leistungen für nachhaltiges Wirtschaften, für eine gesunde Umwelt und eine soziale Gesellschaft erbringen,
- unterstützen die Ziele der Europäischen Institutionen, Europas Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Sicherheit und Bildung der Beschäftigten als wesentliche Grundlage zur Sicherung von Beschäftigung und Einkommen zu verbessern,
- erkennen die Notwendigkeit an, langjährige Mitarbeiter in den Betrieben dieser Branche zu qualifizieren,
- weisen auf den Umstand hin, dass verstärkt qualifizierte Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Tätige aus der traditionellen Landwirtschaft aussteigen und eine neue Tätigkeit in Berufen suchen, die ihre Kenntnisse und Fähigkeiten schätzen,
- sind stolz auf die Innovationsfähigkeit ihres Sektors, der sowohl neue Arbeitsplätze als auch neue Tätigkeiten entwickelt,
- wollen dazu beitragen, ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die in diesem Sektor zusammengeschlossenen Betriebe zu verringern,
- vereinbaren daher, eine einheitliche Grundlage vorzuschlagen für die verschiedenen Fortbildungsstrukturen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – seien sie schulisch oder betrieblich oder anderweitig organisiert –, die teilnehmen wollen an der Qualifizierung und der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Beschäftigten in den Betrieben dieser Branche und die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um eine solche Qualifizierung und Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Fortzubildenden zu garantieren,
- danken der Europäischen Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit für die Förderung, die diese Vereinbarung ermöglicht hat.

¹ Die männliche Form dieser Vereinbarung beinhaltet immer auch die weibliche Form (Landmaschinenmechaniker = Landmaschinenmechanikerin).



MODUL 1 – LANDWIRTSCHAFTLICHE KENNTNISSE UND KENNTNISSE DER LANDMASCHINEN

Das Modul 1 enthält zwei Inhalte, die sich gemäß der Basisqualifikationen der Fortzubildenden aufteilen in Modul 1-1 und Modul 1-2. Das Modul 1-1 wird für Fortzubildende genutzt, die eine landwirtschaftliche Ausbildung besitzen. Das Modul 1-2 wird für Fortzubildende genutzt, die eine Ausbildung als Landmaschinenmechaniker besitzen. Das Modul 1 soll den Fortzubildenden in die Lage versetzen, bestehende Defizite zu verringern, die sich aus seinem individuellen Zugang ergeben

1.1 Modul 1-1 – Modul 1 Landwirtschaft und landwirtschaftliche Arbeitnehmer

- 1.1.1 Umgang mit landwirtschaftlichen Maschinen
 - 1.1.1.1 Anpassung an Kulturen, Witterung und abweichende Bedingungen,
 - 1.1.1.2 Kontrollen der Verkehrssicherheit und Betriebsbereitschaft,
 - 1.1.1.3 Einstellen von Bordinstrumenten,
 - 1.1.1.4 Sicherung von Maschinen, Geräten und Transportgut,
 - 1.1.1.5 Sicherstellung der ergonomischen Anforderungen
 - 1.1.1.6 umfassende Kenntnisse der Straßenverkehrsordnung,
- 1.1.2 Pflege landwirtschaftlicher Maschinen
 - 1.1.2.1 Maschinensicherheit erhalten,
 - 1.1.2.2 regelmäßige Wartungsarbeiten durchführen,
 - 1.1.2.3 Verschleiß erkennen und beseitigen,
- 1.1.3 Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen
 - 1.1.3.1 Störungen erkennen und gegebenenfalls mit Bordwerkzeugen und -materialien beseitigen, ansonsten Reparatur in Werkstätten einleiten und durchführen

1.2 Modul 1-2 – Modul 1 für Landmaschinenmechaniker

- 1.2.1 Bodenbearbeitung
 - 1.2.1.1 Boden bestimmen und Bodenzustand bewerten,
 - 1.2.1.2 boden- und kulturartenspezifische Bearbeitung durchführen,
 - 1.2.1.3 Bodenschäden vermeiden und gegebenenfalls beheben,
- 1.2.2 Kulturbearbeitung
 - 1.2.2.1 Ausbringung von Saat- und Pflanzgut
 - 1.2.2.2 Pflege der Bestände
 - 1.2.2.3 Pflanzenschutz durchführen
- 1.2.3 Ernten
 - 1.2.3.1 Ernte durchführen,
 - 1.2.3.2 Erntegut bewerten,



- 1.2.3.3 Erntezeitpunkt erkennen,
- 1.2.3.4 Ernte durchführen und
- 1.2.3.5 Erntegut transportieren und lagern,
- 1.2.4 Landschaftspflege
- 1.2.4.1 Maßnahmen der Landschaftspflege beurteilen und durchführen

MODUL 2 – ADMINISTRATIVE UND BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Das Modul 2 soll den Fortzubildenden in die Lage versetzen, die betriebliche Organisation zu verstehen, seine Position zu erkennen und wirtschaftliche Abläufe mitzugestalten. Er soll:

- 2.1 Arbeitsplatz
 - 2.1.1 den Arbeitsplatz vorbereiten und organisieren,
 - 2.1.2 Arbeitsabläufe planen und durchführen,
 - 2.1.3 Ergebnisse kontrollieren und protokollieren (Ausfüllen von Arbeitsnachweisen)
 - 2.1.4 Betriebseinrichtungen pflegen
- 2.2 Rechte und Pflichten eines Arbeitnehmers
 - 2.2.1 wesentliche Teile des Arbeitsvertrages kennen lernen,
 - 2.2.2 wesentliche Bestandteile der geltenden Tarifverträge kennen lernen,
 - 2.2.3 Aufbau und Aufgaben des Betriebes erklären,
 - 2.2.4 Grundfunktionen eines Betriebes wie Einkauf, Arbeitsgegenstand, Verkauf und Verwaltung kennen lernen
- 2.3 Wirtschaftliche Zusammenhänge
 - 2.3.1 Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen,
 - 2.3.2 Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten,
 - 2.3.3 Kalkulationen erstellen,
 - 2.3.4 Angebote vergleichen, Bestellungen vorbereiten, Rechnungen kontrollieren und Grundlagen der Ermittlung von Arbeitspreisen kennen lernen.

MODUL 3 – SERVICEORIENTIERUNG

Das Modul 3 soll den Fortzubildenden in die Lage versetzen, sich für die Arbeit notwendige Informationen zu beschaffen, diese Informationen anzuwenden und mit Kunden zu kommunizieren. Er soll:

- 3.1 Informationen beschaffen, auswerten und einordnen,
 - 3.1.1 betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen,



- 3.1.2 Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden,
- 3.2 Kommunikationstechniken anwenden,
 - 3.2.1 Konflikte im Team lösen,
- 3.3 bei der Auftragsannahme und -bearbeitung mitwirken,
 - 3.3.1 individuelle Besonderheiten und Anforderungen der Kundenbetriebe bei der Durchführung von Dienstleistungen beachten und umsetzen,
 - 3.3.2 Kunden beraten und Kundenwünsche sowie Informationen entgegennehmen und im Betrieb weiterleiten,
 - 3.3.3 Kundenreklamationen entgegennehmen, bearbeiten und bei der Arbeitserledigung berücksichtigen,
 - 3.3.4 Kundengespräche situationsgerecht führen,
 - 3.3.5 bei der Akquisition mitwirken und
 - 3.3.6 betriebliches Dienstleistungsangebot präsentieren.

MODUL 4 – QUALITÄTSSICHERUNG UND UMWELT

Das Modul 4 soll den Fortzubildenden in die Lage versetzen, höchsten Qualitätsansprüchen zu genügen und die wachsenden Anforderungen in den Bereichen Umweltsicherung und Sicherheit und Gesundheit zu erfüllen. Er soll:

- 4.1 Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern,
- 4.2 betriebs- und produktspezifische Qualitätsstandards anwenden, dokumentieren und beurteilen,
- 4.3 Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln aufzeigen, dokumentieren und zu deren Beseitigung beitragen.
- 4.4 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere
 - 4.4.1 mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären,
 - 4.4.2 für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden,
 - 4.4.3 Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen,
 - 4.4.4 Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen.
- 4.5 Zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit beitragen, insbesondere
 - 4.5.1 Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen,
 - 4.5.2 berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden,



- 4.5.3 Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten,
- 4.5.4 Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen.

DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS

Die Fortbildung erfolgt in Vollzeit oder in Teilzeit, Abendkursen oder in anderen Zeitformen. Sie umfasst mindestens 1.800 Stunden Fortbildung, von denen mindestens 600 Stunden in theoretischer Fortbildung verbracht werden sollen.

Eine Fortbildung nach einzelnen Modulen ist möglich, ebenfalls eine Bescheinigung des Abschlusses einzelner Module. Eine Bescheinigung über die Beendigung der Fortbildung als „Fachkraft für ländliche Dienstleistungen“ kann aber erst nach erfolgreicher Beendigung aller Module ausgestellt werden.

Die Fortbildung soll abgeschlossen werden mit einer Prüfung, die die Kenntnisse und Fähigkeiten des Fortzubildenden beurteilt und mittels eines Zertifikates oder einer anderen zweckdienlichen Bescheinigung die erfolgreiche Beendigung der Prüfung attestiert. Dem Fortzubildenden soll dann der Titel „Fachkraft für ländliche Dienstleistungen“ verliehen werden. Die Prüfung soll gemäß nationaler Gepflogenheiten durchgeführt werden, dies umfasst die Zusammensetzung der Prüfungskommission, den Zeitrahmen der Prüfung, eventuelle Gebühren und weiteres.

Über die Zulassung und Anerkennung von Fortbildungsstätten sollen entweder die Sozialpartner oder die zuständigen Stellen in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern gemäß nationaler Rechtsvorschriften entscheiden.

Über die Umsetzung dieses Abkommens soll binnen drei Jahren nach Inkrafttreten eine Evaluierung durch die Sozialpartner auf europäischer Ebene erfolgen. Etwaige Veränderungen an dem Abkommen können aber bereits vorher auf Antrag von Mitgliedern der Sozialpartnerorganisationen CEETTAR und EFFAT und durch gemeinsamen Beschluss von CEETTAR und EFFAT vorgenommen werden.

Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text maßgeblich.

Das Abkommen tritt in Kraft zum 1. Mai 2007.

Brüssel, den 26. April 2007

Für die CEETTAR

Für die EFFAT

Gérard **NAPIAS**, Präsident

Peter **HOLM**, Agrarpräsident